

15.06.2016

## Kleine Anfrage 4868

der Abgeordneten Susanne Schneider FDP

### **Aufwand bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung – sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Entlastung der Kommunen?**

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sieht eine örtliche Pflegeplanung der Kreise und kreisfreien Städte vor, die grundsätzlich zweijährig zusammenzustellen ist. Die örtliche Träger der Sozialhilfe können nach § 11 Absatz 7 APG NRW bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen ein Bedarf bestätigt wird. Grundlage dafür ist eine verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW. Diese verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft festzustellen.

Von Seiten der Kommunen wird der Aufwand bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung teilweise kritisch bewertet. So sei es im Rahmen der verfügbaren Zeit- und Personalkapazitäten oft nicht möglich, alle sinnvollen Themenwünsche in der Pflegeplanung abzuhandeln. Ein zweijähriger Turnus auch bei der verbindlichen Bedarfsplanung könnte hier Abhilfe schaffen. So erfolgen die Erhebungen für die Bundespflegestatistik ebenfalls alle zwei Jahre. Planungs- und Bauzeiten für stationäre Einrichtungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. § 27 Absatz 7 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen APG-DVO NRW sieht einen Beginn der Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Bedarfsbestätigung vor. Insofern sollte eine zweijährige Bedarfsplanung in der Regel ausreichen, um auf Veränderungen der Versorgungsstruktur angemessen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Aufwand zur Erstellung der örtlichen Pflegeplanung?
2. Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung zu dieser Frage von den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erhalten?

Datum des Originals: 15.06.2016/Ausgegeben: 15.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

3. Welche Kreise und kreisfreien Städte in NRW haben bisher eine verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW beschlossen?
4. Wie bewertet die Landesregierung Vorschläge, auch die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW nur alle zwei Jahre festzustellen und zu beschließen?
5. Welche sonstigen Schritte plant die Landesregierung, um die Kommunen bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung zu entlasten?

Susanne Schneider